

Vertrag

Arbeitnehmerüberlassung im Bereich IBM PAW

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "**TK**" -

und

Die AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "**AN**" (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer 20158729 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2)
- Muster Einzelvertrag Arbeitnehmerüberlassung (Anlage V3a) sowie Muster Änderung zum Einzelvertrag Arbeitnehmerüberlassung (Anlage V3b)
- Wesentliche Arbeitsbedingungen (Anlage V4)
- Formular Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage V5)
- Formular der Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis und das Datengeheimnis (Anlage V6)
- Angebot (Anlage V7) nebst Anlage

- Preisblatt (Anlage A1)
- Kopie der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung (Anlage A2)
- Erklärung zur Tarifbindung (Anlage A3)
- Mitarbeiterprofile (Anlage A4)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung im Supplement des Amtsblatts der Europäischen Union geltenden Fassung.

Abschnitt I: Arbeitnehmerüberlassung auf Abruf

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) In diesem Vertrag legen die Vertragsparteien die Bedingungen für ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG) fest. Der AN als Verleiher wird der TK als Entleiherin nach den Bedingungen dieses Vertrags vorübergehend einen bzw. zwei Leiharbeiter (im Folgenden auch "Arbeitnehmer") überlassen, der bzw. die bei der TK innerhalb eines Projekts wie in der LB beschrieben mitarbeiten wird bzw. werden. Je nach Angebot des AN überlässt dieser der TK einen Arbeitnehmer in Vollzeit für zunächst 4 Monate, zwei Arbeitnehmer in Vollzeit, jeden für jeweils zunächst 2 Monate, oder zwei gleichzeitig eingesetzte Arbeitnehmer in Teilzeit, jeden für jeweils zunächst 4 Monate.

(2) Der bzw. die vom AN bei der TK eingesetzte Arbeitnehmer verstärkt bzw. verstärken das Team aus TK-Mitarbeitern. Einsatzort ist im Regelfall zu 100% remote, also Home-Office oder Büroarbeitsplatz des Arbeitnehmers beim AN. Remote-Arbeiten dürfen ausschließlich aus Deutschland heraus erbracht werden. Ergänzend gilt § 22 Abs. 2 des Vertrags. Soweit ausreichende Raumkapazitäten vorhanden sind und die TK dem Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann, können die Vertragsparteien auf Wunsch des Arbeitnehmers hiervon abweichend die TK-Unternehmenszentrale als generellen Einsatzort vereinbaren.

(3) Die besonderen Merkmale der für den bzw. die Arbeitnehmer vorgesehenen Tätigkeiten sowie die dafür erforderlichen beruflichen Qualifikationen sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage V2) verbindlich festgelegt.

(4) Die TK verpflichtet sich, mit dem AN einen Einzelvertrag über den Einsatz des angebotenen Arbeitnehmers mit einer Einsatzdauer von 4 Monate und mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit Einsatzbeginn innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagerteilung und mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden abzuschließen. Falls der AN zwei Arbeitnehmer angeboten hat, wird der oben genannte Einsatz entsprechend der vom AN angebotenen Variante zwischen diesen zwei Arbeitnehmern aufgeteilt. Im Übrigen wird die Art und Weise der Aufteilung und des Einsatzes zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.

(5) Bei Bedarf kann es zur Verlängerung des Einsatzes kommen. Die TK ist berechtigt, den Einsatz bzw. die Einsätze so zu verlängern, dass dies maximal insgesamt einem zweimonatigen Einsatz eines Arbeitnehmers in Vollzeit entspricht. Der AN hat über den oben beschriebenen initialen Einsatz hinaus jedoch keinen Anspruch auf den Abschluss von weiteren Einzelverträgen oder auf Verlängerung oder Vereinbarung weiterer Einsätze desselben Arbeitnehmers.

(6) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB. Der Rechtsträger, der Arbeitgeber des überlassenen Arbeitnehmers ist und über eine gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung verfügt, also entweder ein Bietergemeinschaftsmitglied oder die rechtsfähige Bietergemeinschaft selbst, überlässt der TK die Arbeitnehmer und schließt die Einzelverträge mit der TK.

§ 3 Erlaubnis

(1) Der AN besitzt eine gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 AÜG. Eine Kopie der Erlaubnis ist diesem Vertrag als Anlage A2 beigelegt. Das Original oder eine amtliche beglaubigte Abschrift hat der AN der TK vor Zuschlagserteilung zur Prüfung vorgelegt.

(2) Der AN ist verpflichtet, die Verlängerung einer lediglich befristet erteilten Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen. Die verlängerte Erlaubnis hat er unaufgefordert in Kopie der TK zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass er während der Vertragslaufzeit stets die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Verlängerung vorliegen und keine Versagungsgründe gegeben sind.

(3) Der AN verpflichtet sich, die TK über alle Änderungen der Erlaubnis nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 AÜG unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Qualifikation der Arbeitnehmer

(1) Der AN überlässt der TK nur persönlich und fachlich geeigneten Vollzeitmitarbeiter ("geeignete Arbeitnehmer"). Ein Arbeitnehmer ist nur dann geeignet für die Durchführung der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten, wenn er mindestens die in Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung genannten Qualifikationen vorweist und wenn er ordnungsgemäß auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, des Sozialgeheimnisses und auf Einhaltung des Verhaltenskodexes gegen Korruption verpflichtet wurde (siehe dazu im Einzelnen § 22).

(2) Der AN überlässt der TK den/die mit dem Angebot benannten Arbeitnehmer. Der AN ist verpflichtet, einen Einsatzbeginn innerhalb von spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung zu ermöglichen.

§ 5 Abschluss und Änderung von Einzelverträgen

(1) Jede Vertragspartei benennt nach Zuschlagserteilung mindestens eine vertragliche Ansprechperson, die nicht personenidentisch mit der fachlichen Ansprechperson sein muss. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag sind zwischen den vertraglichen Ansprechpersonen zu klären.

(2) Die Vertragsparteien schließen nach Zuschlagserteilung den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. die Arbeitnehmerüberlassungsverträge (im Folgenden „Einzelvertrag“) nach dem Muster gemäß Anlage V3a.

(3) Das Datum des Einsatzbeginns stimmen die Vertragsparteien zuvor untereinander ab. Die TK kann den Einzelvertrag jeweils erst nach Einbeziehung des Personalrats abschließen und benötigt für dieses Verfahren eine angemessene Frist. Die TK unterrichtet den AN bei Bedarf über den Stand. Erst nach Abschluss des Einzelvertrags darf der Arbeitnehmer seinen Einsatz antreten.

(4) Bei Austausch eines Arbeitnehmers (siehe § 6) vereinbaren die Vertragsparteien schriftlich die Änderung des Einzelvertrags gemäß dem entsprechenden Muster in Anlage V 3b.

(5) Die Vertragsparteien können die vereinbarte Einsatzzeit im Rahmen des in § 2 Abs. 5 genannten Umfangs einvernehmlich durch entsprechende Ergänzung des Einzelvertrags schriftlich verlängern. Die TK meldet ihren Bedarf rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Verlängerung beim AN an. Hält die TK diese Vorlaufzeit ein und verlangt die Verlängerung des Einsatzes desselben Arbeitnehmers (ununterbrochen oder mit oder mit einer Einsatzpause von bis zu einem Monat), ist der AN verpflichtet, den Einzelvertrag des Arbeitnehmers innerhalb von 4 Wochen gerechnet ab Bedarfsmeldung der TK zu verlängern, es sei denn, dies ist nicht möglich.

(6) Beim ersten Einsatz eines Arbeitnehmers reicht der AN neben dem von ihm unterzeichneten und durch Eintragung des vorgesehenen Arbeitnehmers ergänzten Einzelvertrag die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis und das Datengeheimnis sowie den unterzeichneten Verhaltenskodex gegen Korruption mit ein oder reicht diese rechtzeitig vor Einsatzbeginn nach.

(7) Die Einzelverträge ergänzen diesen Vertrag. Bei inhaltlichen Widersprüchen hat der Vertrag Vorrang, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelvertrag explizit schriftlich eine "Abweichung vom Vertrag".

(8) Der Abschluss, die Änderung und die Verlängerung von Einzelverträgen erfolgt in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform.

§ 6 Austausch und Ausfall von Arbeitnehmern

(1) Der im Einzelvertrag vereinbarte Arbeitnehmer ist für die Laufzeit des Einzelvertrags fest zugesagt.

(2) Im Falle des Fehlens aufgrund vorübergehender nicht geplanter Verhinderung des Arbeitnehmers, insbesondere bei Krankheit, stimmen die Vertragsparteien miteinander ab, ob für die Zeit der Verhinderung eine Vertretung durch einen anderen Arbeitnehmer erfolgt. Bei einem Ausfall des Arbeitnehmers von mehr als 2 Wochen hat die TK Anspruch auf einen geeigneten Ersatz. Der AN entscheidet, ob der Ersatz als Vertretung eingesetzt wird oder den ausgefallenen Arbeitnehmer dauerhaft ersetzt.

(3) Die Vertragsparteien können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen den bei der TK eingesetzten Arbeitnehmer austauschen.

(4) Der AN darf den bei der TK eingesetzten bzw. für den Einsatz vorgesehenen Arbeitnehmer nur aus wichtigen Gründen abziehen, d.h. wenn der (weitere) Einsatz unmöglich oder dem AN unzumutbar ist. Voraussetzung für die Abberufung ist in diesem Fall, dass der AN die Gründe nachvollziehbar darlegt.

(5) Die TK hat unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Austausch eines Arbeitnehmers:

a) Die TK kann vom AN die Abberufung eines Arbeitnehmers für den nächsten Tag und geeigneten Ersatz verlangen, wenn die TK dessen Weiterbeschäftigung aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkür-frei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen anderer Mitarbeiter belegbar sein. Die Gründe müssen nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.

b) Die TK kann einen Arbeitnehmer während der Arbeit mit sofortiger Wirkung von der Arbeitsstelle verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB berechtigen würde und die TK dem AN den Grund unter Zurverfügungstellung der Nachweise schriftlich mitteilt.

c) Ein Anspruch auf Austausch besteht auch, wenn sich herausstellt, dass der überlassene Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit der TK oder mit einem mit der TK verbundenen Unternehmen iSd. § 18 AktG ausgeschieden ist.

§ 7 Ersatzvornahme

(1) Stellt der AN der TK keinen geeigneten Arbeitnehmer zur Verfügung, sei es von Anfang an oder sei es nach Abschluss des Einzelvertrages nach Ausfall des Arbeitnehmers (§ 6 Abs. 2 oder § 6 Abs. 4) oder nach einem von der TK geltend gemachten berechtigtem Verlangen nach Austausch oder Vertretung (§ 6 Abs. 2 und 5), ist die TK berechtigt, nach ihrer Wahl ihren Bedarf nach einem vorübergehenden Einsatz eines Arbeitnehmers anderweitig außerhalb dieses Vertrages zu decken statt vom AN Ersatz zu verlangen.

(2) Gelingt die Ersatzvornahme, teilt die TK dem AN dies sowie das Datum des tatsächlichen Einsatzbeginns unverzüglich mit. Der AN wird insoweit von der Leistung frei. Das Kündigungsrecht der TK nach § 6 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8 Eingliederung und Weisungsrecht

Der Arbeitnehmer wird in die Arbeitsorganisation der TK eingegliedert. Die TK ist berechtigt, dem überlassenen Arbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in dessen Tätigkeitsbereich fallen, und die Ausführung der Arbeit zu überwachen.

§ 9 Arbeitsschutz

Die TK ist verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

§ 10 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AN sichert zu, alle Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie alle sonst einschlägigen arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer einzuhalten.

(2) Der AN ist selbst Arbeitgeber des überlassenen Arbeitnehmers, siehe § 1 Abs. 1 AÜG. Der AN darf sich im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nicht seinerseits Arbeitnehmer eines Dritten leihen und diese an die TK weiterverleihen, sog. Kettenverleih. Entstehen der TK bei Verstoß des AN gegen diese Regelung Kosten, z.B. durch Zahlung einer Geldbuße, stellt der AN die TK von diesen Kosten frei, es sei denn, der AN hat den Verstoß nicht zu vertreten.

(3) Der AN sichert zu, dass er keine ausländischen Arbeitnehmer überlassen wird, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist ein überlassener Arbeitnehmer Ausländer, der eine Arbeitserlaubnis-EU oder einen Aufenthaltstitel mit einer Arbeitserlaubnis benötigt, ist der AN verpflichtet, vor Beginn des Einsatzes des Arbeitnehmers der TK eine Kopie der Erlaubnis vorzulegen und die TK unverzüglich über den Wegfall und jede sonstige Änderung der Erlaubnis zu informieren.

(4) Im Falle eines Streiks, einer Aussperrung, einer vorübergehenden Betriebsstilllegung oder einer anderen Arbeitsk Kampfmaßnahme sowie während der Dauer von Betriebsversammlungen kann die TK vom AN verlangen, dass die Pflichten unter diesem Vertrag ruhen. Die TK verpflichtet sich, einen entsprechenden Ruhenstatbestand unverzüglich dem AN anzuzeigen. Der AN verpflichtet sich, die Arbeitnehmer unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn ein Fall des § 11 Abs. 5 AÜG eintritt.

(5) Mit Rücksicht auf die nach § 28 e Abs. 2 SGB IV und § 42 d EStG bestehende Haftung der TK für die Sozialversicherungsbeiträge (Sozialversicherungs-, Berufsgenossenschafts-, und Krankenkassenbeiträge) und die Lohn- und Kirchensteuer des überlassenen Arbeitnehmers verpflichtet sich der AN, der TK jederzeit auf deren Verlangen Bescheinigungen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Einzugsstellen, der Lohnsteuer an die zuständigen Finanzämter und der Unfallversicherungsbeiträge an die zuständigen Berufsgenossenschaften in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Originale der Bescheinigungen sind der TK auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(6) Wird die TK gemäß § 28 e Abs. 2 SGB IV oder § 42 d EStG in Anspruch genommen, ist die TK berechtigt, die dem AN geschuldete Vergütung in entsprechender Höhe zurückzubehalten, bis der AN die ordnungsgemäße Abführung der Beträge nachgewiesen hat. Der AN wird der TK den aus einer solchen Inanspruchnahme entstehenden Schaden auf erstes Anfordern ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden nicht oder nicht in dem behaupteten Umfang eingetreten ist.

§ 11 Einsatzzeiten

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird im Falle eines Arbeitnehmers in Vollzeit 40 Stunden umfassen und sich gleichmäßig auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilen. Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich in dem Zeitrahmen von 06:00 und 20:00 Uhr, um eine sinnvolle Projektarbeit und Abstimmung mit den anderen Projektmitgliedern zu gewährleisten.

(2) Im Falle einer Aufteilung auf zwei Teilzeitkräfte wird die oben genannte Arbeitszeit zu je 50% auf die zwei Arbeitnehmer aufgeteilt. Eine abweichende Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien möglich.

(3) Der Arbeitnehmer beantragt Urlaub, Gleittage und Freistellungen beim AN und richtet Krankmeldungen an den AN. Der AN ist verpflichtet, Urlaub, Gleittage sowie Freistellungen aufgrund von Fortbildungen des Arbeitnehmers mit der TK rechtzeitig im Voraus abzustimmen.

(4) Für den Arbeitnehmer findet die bei der TK für alle Mitarbeiter geltende Gleitzeitregelung Anwendung. Diese ergibt sich im Einzelnen aus dem Abschnitt "Arbeitszeit" in Anlage V 3, auf die hiermit verwiesen wird. Ein Arbeitszeitkonto führt die TK für den Arbeitnehmer jedoch nicht.

§ 12 Tarifbindung/Wesentliche Arbeitsbedingungen

Die Erklärung zur Tarifbindung ist als Anlage A3 Vertragsbestandteil. Alle für vergleichbare Arbeitnehmer der TK geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen sind in Anlage V4 niedergelegt.

§ 13 Vergütung und Abrechnung

(1) Die TK ist verpflichtet, dem AN für den Arbeitnehmer die aus dem Preisblatt ersichtliche Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

(2) Mit dieser Vergütung sind alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten. Dazu zählen insbesondere auch Fahrtkosten, Reisekosten, Verwaltungsaufwand, Versicherungen etc.

(3) Weitere im Vertrag nebst Anlagen aufgeführte Nebenleistungen, für die im Preisblatt keine separate Vergütung ausgewiesen ist, sind mit den vereinbarten Tagessätzen abgegolten, insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten.

(4) Der vereinbarte Tagessatz kann nur dann voll in Rechnung gestellt werden, wenn acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet oder werden an einem Tag mehr als acht Zeitstunden geleistet, sind diese Zeiten anteilig zu vergüten. Für jede geleistete volle Stunde ist 1/8 des Tagessatzes anzusetzen. Angefangene Stunden werden anteilig mit einer kleinsten Einheit von voll geleisteten 0,25 Stunden vergütet und berechnet.

(5) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf Basis von Arbeitsnachweisen. Der Arbeitnehmer ist vertraglich verpflichtet, monatlich einen standardisierten Arbeitsnachweis auszufüllen, aus dem sich Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Pausenzeiten sowie die täglich und wöchentlich geleistete Arbeitszeit ergeben. Der Arbeitnehmer reicht die Arbeitsnachweise in digitaler Form bei der TK ein. Sofern die Arbeitsnachweise korrekt sind, gibt die TK sie innerhalb von fünf Arbeitstagen frei. Der Arbeitnehmer reicht sie an den Auftragnehmer weiter. Auf Basis dieser von der TK freigegebenen Arbeitsnachweise erfolgt die Rechnungsstellung.

(6) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 50000698

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20158729

gefüllt sein. Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(7) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(8) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 14 Preisanpassung

(1) Falls die Vergütung im Preisblatt auf Basis von Equal Pay kalkuliert wurde, gilt:

Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages die in diesen wesentlichen Arbeitsbedingungen aufgeführte Vergütung aufgrund einer in Kraft getretener Änderung des für TK-Mitarbeitende geltenden Tarifvertrags um 2% oder mehr, so ändert sich die in Absatz 1 bezeichnete Vergütung unter den Voraussetzungen und zu den Vereinbarungen des Absatz 3 wie folgt:

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil} \dots \% \times \text{Tariflohnänderung} \dots \%}{100}$$

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Vergütung erhöht sich bei Tarifloohnerhöhungen und verringert sich bei Tariflohnverringerungen entsprechend. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Preisanpassung für zukünftige Abrechnungen geltend zu machen. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete Zeiträume, ist ausgeschlossen.

(4) Verlangt eine Vertragspartei eine Preisanpassung nach dieser Regelung, ist der AN verpflichtet, der TK zur Berechnung dieser Preisanpassung schriftliche Angaben über die Höhe seines Lohnkostenanteils unter Nennung insbesondere der gesetzlichen Lohnnebenkosten (Rentenversicherungsanteil, Krankenversicherungsanteil, Arbeitslosenversicherungsanteil, Pflegeversicherungsanteil) des betroffenen Arbeitnehmers zu machen und seine Kalkulation insoweit nachvollziehbar darzulegen.

§ 15 Haftung

(1) Der AN gewährleistet die Einhaltung sämtlicher Pflichten aus diesem Vertrag. Insbesondere steht der AN dafür ein, dass die Arbeitnehmer für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Tätigkeiten persönlich und fachlich geeignet sind. Außer im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Auswahl haftet der AN jedoch nicht für Schlechtleistungen der Arbeitnehmer. Die Eigenhaftung des Arbeitnehmers gegenüber der TK, deren Mitarbeitern und sonstigen Dritten bleibt hiervon unberührt.

(2) Der AN haftet der TK für sämtliche Schäden, die der TK dadurch entstehen, dass der AN keine oder eine nicht mehr gültige (d.h. nicht verlängerte, zurückgenommene oder widerrufenen) Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis hat. Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer fehlenden oder nicht mehr gültigen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beruhen.

(3) Die Vertragsparteien sind zur ständigen Einhaltung der aller gesetzlichen Regelungen zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet. Verstößt eine Partei gegen diese Pflicht, kann die andere Partei Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Schäden verlangen, es sei denn, die vertragswidrig handelnde Partei hat den Verstoß nicht zu vertreten.

(4) Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung des AN für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche der TK gegenüber dem AN und gegenüber den Arbeitnehmern auf insgesamt EUR 3.000.000,00 beschränkt. Die Haftungsbeschränkung wirkt auch zugunsten der Arbeitnehmer. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen durch den AN oder durch den Arbeitnehmer.

(5) Als weitere Haftungsbeschränkung gilt zugunsten der Arbeitnehmer: Die Grundsätze der privilegierten Haftung von Arbeitnehmern gegenüber ihrem Arbeitgeber bei betrieblich veranlasster Tätigkeit sind entsprechend anzuwenden für die Haftung der Arbeitnehmer gegenüber der TK als Entleiher.

Abschnitt II: Laufzeit und Kündigung Vertrag und Einzelverträge

§ 16 Laufzeit und Kündigung Vertrag

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagerteilung durch die TK.

(2) Der Vertrag endet nach Ablauf von 9 Monaten.

(3) Im Falle eines abgelehnten Antrags auf Verlängerung (§ 2 Abs. 4 S. 3 AÜG), der Rücknahme einer rechtswidrigen Erlaubnis und des Widerrufs einer Erlaubnis endet dieser Vertrag mit dem Ende der Nachwirkung der Erlaubnis im Sinne der §§ 2 Abs. 4 S. 4, 4 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 2 S. 2 AÜG, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In allen anderen Fällen endet dieser Vertrag mit dem Zeitpunkt des Entfallens der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Die TK hat ein wesentliches Interesse an einem ununterbrochenen Einsatz desselben geeigneten Arbeitnehmers und bei Notwendigkeit eines Austausches an einem reibungslosen Übergang ohne zeitliche Einsatzlücke. Ohne die Arbeit des überlassenen Arbeitnehmers können in dem Projekt der TK erhebliche Verzögerungen eintreten. Vor diesem Hintergrund hat die TK das Recht, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen, wenn der AN der TK für einen Zeitraum von 10 Werktagen oder mehr innerhalb der vereinbarten Einsatzzeit keinen geeigneten Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, sei es von Anfang an oder sei es nach Ausfall des Arbeitnehmers.

(5) Dieses Kündigungsrecht besteht unabhängig davon, ob der AN das Fehlen eines geeigneten Arbeitnehmers zu vertreten hat oder nicht und dient der Lösung von einem für beide Seiten undurchführbar gewordenen Vertragsverhältnis. Die TK behält sich vor, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Haftungsbeschränkung des § 15 geltend zu machen.

§ 17 Laufzeit Einzelverträge

(1) Der in dem Einzelvertrag vereinbarte Einsatzzeitraum ist eine feste Laufzeit.

(2) Bis zum Ende des Vertrags können sich die Parteien auf eine Verlängerung des laufenden Einzelvertrags einigen und unter Beachtung des Prozedere in § 5 vereinbaren. Die eigentliche Einsatzzeit kann in diesem Fall auch über das Ende des Vertrags hinausgehen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 vor, ist die TK auch berechtigt, den laufenden Einzelvertrag zu kündigen.

(5) Im Falle eines abgelehnten Antrags auf Verlängerung (§ 2 Abs. 4 S. 3 AÜG), der Rücknahme einer rechtswidrigen Erlaubnis und des Widerrufs einer Erlaubnis gilt gem. den §§ 2 Abs. 4 S. 4, 4 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 2 S. 2 AÜG die Erlaubnis für die Abwicklung der nach § 1 AÜG erlaubt abgeschlossenen Verträge für bis zu zwölf Monate als fortbestehend. In allen anderen Fällen enden mit dem Zeitpunkt des Entfallens der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sämtliche auf Grundlage dieses Vertrages geschlossene Einzelverträge, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 18 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

Abschnitt III (Sonstiges)

§ 19 Nutzungsrechte

(1) Soweit im Rahmen dieses Vertrages von den Arbeitnehmern des AN erstellte Arbeitsergebnisse entstehen, insbesondere Ergebnisdokumentationen und Konzepte, räumt der AN der TK daran im Zeitpunkt ihrer Entstehung die ausschließlichen, unwiderruflichen, unkündbaren sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte für sämtliche Nutzungsarten ein. Soweit im Rahmen dieses Vertrags von den Arbeitnehmern des AN erstellte Arbeitsergebnisse als urheberrechtlich geschützte Werke in Form von Software, Customizing von Software oder Datenbanken/Datenbankwerken entstehen, insbesondere Computerprogramme, Computerprogrammteile, Computercode, Programm-Module oder interaktive Webseiten, sei es unkörperlich oder auf Datenträgern verkörpert, räumt der AN der TK daran im Zeitpunkt ihrer Entstehung die ausschließlichen, unwiderruflichen, unkündbaren sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte für sämtliche Nutzungsarten ein.

Das Nutzungsrecht bezieht sich insbesondere auch auf den Objekt- und den Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte, Beschreibungen und Protokolle.

(2) Durch die Rechtseinräumung ist die TK berechtigt, die Arbeitsergebnisse/Werke ganz oder teilweise im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, das heißt insbesondere

- sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die die Arbeitsergebnisse/Werke, nicht jedoch den Quellcode, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für die TK betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- zu verbreiten, soweit dies nicht gewerblich geschieht.

(3) Soweit der Arbeitnehmer bei der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags dagegen dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile oder Dokumentationen) verwendet und der AN der TK diese im Rahmen der Leistungserbringung überlässt oder zur Verfügung stellt, etwa durch Einbeziehung in das Arbeitsergebnis, räumt der AN der TK an diesen vorbestehenden Werken im Zeitpunkt ihrer Entstehung die nicht-ausschließlichen, unwiderruflichen, unkündbaren sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte für sämtliche Nutzungsarten und gemäß Absatz 2 ein. Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile ist nur zusammen mit den Arbeitsergebnissen/Werken zulässig. Soweit es sich um Software handelt, gelten für die Rechte an vorbestehenden Werken die Einschränkungen aus Ziffer 3.4 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB in der bei Auftragsbekanntmachung geltenden Fassung entsprechend. Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter www.cio.bund.de zur Einsichtnahme bereit. Von dieser Regelung unberührt bleiben die der TK am jeweiligen Arbeitsergebnis insgesamt eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte gemäß diesem § 26 Absätze 1 und 2.

(4) Gem. § 11 Abs. 7 AÜG gilt der Entleiher als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, wenn der Leiharbeitnehmer während der Dauer der Tätigkeit bei dem Entleiher eine Erfindung oder einen technischen Verbesserungsvorschlag macht. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der TK auch außerhalb des Anwendungsbereichs von § 11 Abs. 7 AÜG sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen gebühren. Der AN trägt daher dafür Sorge, dass der jeweilige Arbeitnehmer als Urheber des jeweiligen Werkes/Arbeitsergebnisses ihm entsprechende Nutzungsrechte überträgt und der Weiterübertragung dieser Rechte an die TK zustimmt. Außerdem trägt der AN dafür Sorge, dass der Nutzung der Werke/Arbeitsergebnisse durch die TK keine Schutzrechte des Arbeitnehmers entgegenstehen. Im Falle der Entstehung weiterer Schutzrechte räumt der AN der TK hieran die für die Nutzung der TK erforderlichen Rechte im erforderlichen Umfang ein. Der AN trägt dafür Sorge, dass alle Regelungen dieses Paragraphen eingehalten werden und trifft hierfür alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem an die TK überlassenen Arbeitnehmer.

(5) Die Parteien sind sich einig und der AN trägt dafür Sorge, dass auch im Falle einer Miturheberschaft die Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen ausschließlich der TK gebühren und die bei der TK eingesetzten Arbeitnehmer gegenüber den Miturhebern auf ihren Anteil an der Verwertung und, soweit rechtlich zulässig und zumutbar, auch auf ihr Urheberpersönlichkeitsrecht verzichten.

§ 20 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.

- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter kaufmännischem Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher.

§ 21 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 22 Datenschutz, Verhaltenskodex und Datensicherheit

(1) Alle vom AN überlassenen Arbeitnehmer werden vor Arbeitsantritt durch den AN auf Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I und auf die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) sowie auf Einhaltung des Verhaltenskodexes gegen Korruption verpflichtet. Der

AN weist die Arbeitnehmer hierauf hin. Die Unterzeichnung der entsprechenden Dokumente (Niederschrift und Verhaltenskodex) sowie deren Einreichung bei der TK sind Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit bei der TK.

(2) Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten, die nicht vor Ort bei der TK erfolgen, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, um die Sicherheit der zu verarbeitenden Daten zu gewährleisten. Auf Verlangen der TK hat der AN der TK entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 23 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes sowie der geltenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage von § 3a AÜG ("Verordnung über eine Lohnuntergrenzen in der Arbeitnehmerüberlassung") einzuhalten und seinen Arbeitnehmern insbesondere die dort festgelegten Mindeststundenentgelte/Mindestlöhne zu zahlen.

(2) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) oder einer geltenden Verordnung auf Grundlage des § 3a AÜG zur Zahlung des Mindestlohns/Mindeststundenentgelts verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(3) Der AN haftet der TK gegenüber für jeglichen Schaden, der der TK infolge der Nichteinhaltung der in Abs. 1 und 2 entsteht und stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN oder von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern gegen die Bestimmungen zur Zahlung des Mindeststundenentgelts/Mindestlohnes entstehen.

§ 24 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden und ihm überlassenen Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Der AN verpflichtet sich, seine bei der TK eingesetzten Arbeitnehmer entsprechend der Regelung in Absatz 1 zu verpflichten, mit den ihnen durch die TK überlassenen Unterlagen, Materialien, Datenträger und Dateien entsprechend zu verfahren.

§ 25 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

Techniker Krankenkasse

Datum, Auftragnehmer